

26.10.98

Empfehlungen

R - FJ - FS - In

der Ausschüsse

zu Punkt ... der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Sexueller Mißbrauch von Kindern -

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB),
2 Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB),
4 (§ 176a StGB),
5 (§ 179a Abs. 6 StGB),

Artikel 3 (Änderung des Zeugenschutzgesetzes)

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 1 ist zu streichen.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a ist zu streichen.
 - cc) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 176a Abs. 2 wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3, 5" ersetzt.'
 - dd) Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Artikel 3 ist zu streichen.

(noch Ziffer 1)

Als Folge

a) ist im Vorblatt der Abschnitt "B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"Der Entwurf begegnet diesem Problem mit einer Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand. Danach macht sich strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht. Außerdem soll die Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch für Taten des Kindesmißbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie ermöglicht werden."

b) ist in der Begründung "Allgemeines" der Abschnitt 1. zu streichen; im bisherigen Abschnitt 2. ist der dritte Absatz wie folgt zu fassen:

"§ 30 StGB setzt zunächst voraus, daß ein Verbrechen in Frage steht. Der durch das 6. StrRG mit Wirkung vom 1. April 1998 eingeführte Tatbestand des § 176a StGB ermöglicht ein strafrechtliches Eingreifen in den als Verbrechen eingestuften, gravierenden Mißbrauchsfällen. Erforderlich ist neben einer gewissen Konkretisierung der Tat aber vor allem der Nachweis der Ernstlichkeit. Der Vorwand, es habe sich lediglich um ein nicht ernst gemeintes Angebot gehandelt, kann aber oftmals nicht widerlegt werden (vgl. BGH NStZ 1998, 403 f.)."

c) sind im Begründungsteil "II. Zu den einzelnen Vorschriften"

aa) die Einzelbegründungen zu Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 und zu Artikel 3 zu streichen;

bb) die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"Es handelt sich um eine Folgeänderung."

Begründung (nur für das Plenum):

Die von dem Entwurf angestrebte Aufstufung des Grundtatbestandes des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einem Verbrechen ist nicht geboten.

Erst im Zusammenhang mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts stand der Gesetzgeber vor der Frage, ob der sexuelle Mißbrauch von Kindern in allen Fällen als Verbrechen eingestuft werden soll. Mit überzeugenden Gründen hat er sich dafür entschieden, den Grundfall weiterhin als Vergehen zu behandeln und gravierende Verhaltensweisen in den neuen Verbrechenstatbestand des § 176a StGB einzustellen.

Seit Inkrafttreten der Neuregelung sind keine Gesichtspunkte aufgetreten, die nach so kurzer Zeit eine erneute Rechtsänderung rechtfertigen könnten. Die zur Begründung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1998 (1 StR 196/98) kann nicht als Beleg dafür herangezogen werden, die differenzierte Regelung des Sechsten Gesetz zur

(noch Ziffer 1)

Reform des Strafrechts habe sich nicht bewährt. Die Entscheidung zieht lediglich die notwendige Konsequenz daraus, daß der von der Strafkammer herangezogene besonders schwere Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern entfallen ist. Es ist nicht erkennbar, daß das Fehlverhalten des Angeklagten aus dem gegebenen Strafrahmen des § 176 Abs. 1 StGB von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht angemessen geahndet werden könnte, nachdem die Strafkammer die vom Bundesgerichtshof als außergewöhnlich hoch angesehene Strafe aus dem ebenfalls bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichenden Rahmen des § 176 Abs. 3 StGB a. F. entnommen hatte.

Für die Beibehaltung der Einstufung des Grundtatbestandes als Vergehen sprechen vor allem praktische Gründe. Nur so ist es möglich, daß Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung durch Strafbefehl festgesetzt werden, wodurch dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden kann. Dies ist zumindest in Baden-Württemberg in einem beträchtlichen Teil der entsprechenden Verfahren der Fall. Bei einer Einstufung als Verbrechen müßten auch einfachste Fälle - die es nicht aus dem Auge zu verlieren gilt, obwohl sich die öffentliche Diskussion vornehmlich auf schwerwiegende Übergriffe konzentriert - vor dem Schöffengericht unter zwingender Beordnung eines Verteidigers verhandelt werden.

R
FJ
FS

2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "nach den §§" die Zahl "174," und nach der Zahl "179" die Wörter "und 182" eingefügt.'

Als Folge

a) ist im Vorblatt

aa) im Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Darüber hinaus ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verfolgbarkeit bei den Delikten des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen zu verbessern."

bb) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Die Straftatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen werden in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB einbezogen, um auch in diesen Deliktsfällen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß jugendliche Opfer, insbesondere wenn sie in einer sozialen Nähebeziehung zum Täter stehen, oft erst einige Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit und nach erfolgter Loslösung aus dem Elternhaus in der Lage sind, Strafanzeige zu erstatten."

(noch Ziffer 2)

- b) ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. Der Entwurf beinhaltet nochmals den Versuch des Bundesrates, in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB den § 174 StGB aufzunehmen (BT-Drs. 13/7559 S. 5) und erweitert diesen Vorschlag um die Einbeziehung des § 182 StGB.

Bei der Neufassung des Absatzes 1 des § 78 b StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1310) wurden §§ 174 und 182 StGB nicht mit in den Katalog der Taten aufgenommen, zu deren Verfolgung die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Der Entwurf sieht vor, diese Strafbarkeitslücke zu schließen."

- c) ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" folgende Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 a einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Bei der Neufassung des § 78 b Abs. 1 StGB durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juni 1994 wurde in Nummer 1 gesetzlich bestimmt, daß die Verfolgungsverjährung bei Straftaten nach §§ 176 bis 179 StGB bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Denn oftmals sind die Opfer, solange sie noch minderjährig sind, nicht in der Lage, Strafanzeige zu erstatten. Dies gilt auch bei Erreichen der Volljährigkeit, wenn sich die familiäre Situation nicht ändert. Sofern das Opfer die Tat einem Elternteil oder einem sonstigen Angehörigen offenbart, kann dieser sich aus vielerlei Gründen mit einer Anzeige zurückhalten und obendrein Druck auf das Opfer ausüben, über das Vorgefallene zu schweigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter Angehöriger des Opfers ist.

Straftaten nach §§ 174 und 182 StGB wurden seinerzeit trotz entsprechender Gründe nicht in den Katalog des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgenommen, so daß für diese Taten die Verfolgungsverjährung gemäß § 78 a StGB mit Beendigung der Tat beginnt. Ohne Ausdehnung der Ruhensregelung auf diese Straftatbestände besteht die große Gefahr, daß im Zeitpunkt der Strafanzeige der Strafverfolgung infolge Zeitablaufs ein Verfolgungshindernis entgegensteht."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

FJ
FS

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (§ 184 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. In § 184 Abs. 3 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "von sechs Monaten" ersetzt.'

Als Folge

a) ist im Vorblatt:

aa) an Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist außerdem erforderlich, für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften den Strafraumen anzuheben."

bb) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Für die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie ist die Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate anzuheben, um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen."

b) ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates erneut auf, die Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften von drei Monaten auf sechs Monate anzuheben (BT-Drs. 13/8587 S. 59).

Aufgrund der zunehmend brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen im Bereich der sog. Kinderpornographie ist eine Anhebung der Mindeststrafe für die Verbreitung dieser Ware angezeigt. Der Entwurf sieht daher eine Anhebung der Mindeststrafe von bisher drei Monaten auf sechs Monate vor."

c) ist in der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" folgende Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 184 Abs. 3 StGB)

Der Markt für Schriften, die sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, hat in erschreckender Weise zugenommen. Dabei ist zu beobachten, daß die Nachfrage nach immer brutaleren und perverseren Gewaltdarstellungen aufgrund des mit dem Konsum eingetretenen Gewöhnungseffektes ständig wächst.

Die speziell von dieser Art der Pornographie ausgehende Gefahr für Kinder, durch skrupellose Geschäftemacher oder Konsumenten, die sich durch die Betrachtung der Ware zu eigenen Taten animiert fühlen, sexuell mißbraucht

(noch Ziffer 3)

zu werden, steigt. Hinzu kommt, daß Kinder durch den eigenen Konsum derartiger Ware an ihrer freien sexuellen Entwicklung nachhaltig Schaden nehmen.

Aus Gründen der Spezial- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung im Einzelfall gelangen zu können, bedarf es der Anhebung der Mindeststrafe."

Begründung (für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

R
FJ
FS

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 - neu - (§ 184 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. In § 184 Abs. 5 werden die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" ersetzt."

Als Folge

a) ist im Vorblatt

aa) dem Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist es außerdem erforderlich, für den Besitz und für das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften den Strafraumen anzuheben."

bb) dem Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften ist die Höchststrafe von einem Jahr auf drei Jahre anzuheben, um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen."

b) ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" nach Nummer 2a folgende Nummer 2b einzufügen:

"2b. Durch die steigende Nachfrage nach immer perverseren und brutaleren kinderpornographischen Darstellungen ist eine Steigerung des Angebotes entsprechender Produkte insbesondere in Datennetzen zu beobachten.

Aus general- und einzelpräventiven Gründen ist für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung derartiger Produkte, die zumeist einen tatsächlichen sexuellen Mißbrauch zum Gegenstand haben, ein höherer Strafraumen vorzuhalten."

(noch Ziffer 4)

- c) ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" folgende Einzelbegründung Artikel 1 Nr. 7 einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 184 Abs. 5 StGB)

Durch die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Schriften, die in ihrer Darstellung aufgrund der diesbezüglichen Nachfrage an Perversion und Gewalttätigkeit zugenommen haben, kann dem Unrechtsgehalt dieser Taten durch den Strafrahmen, den § 184 Abs. 5 StGB für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung bereithält, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der Einzel- und Generalprävention und um zu einer schuldangemesseneren Bestrafung zu gelangen, bedarf es daher der Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre."

Begründung (für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird verwiesen.

FJ
FS

5. Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das durch ... zuletzt geändert worden ist, werden nach dem Wort "zuständig" die Wörter "für Straftaten nach §§ 174, 176, 176a, für Straftaten zum Nachteil einer Person unter 18 Jahren in den Fällen des § 177, für Straftaten nach § 182 des Strafgesetzbuches sowie" eingefügt.'

Als Folge

- a) ist im Vorblatt

aa) dem Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

"Aus Opferschutzgründen ist es erforderlich, für kindliche und jugendliche Opfer sexueller Gewalt die Belastungssituation, der sie durch das

(noch Ziffer 5)

Gerichtsverfahren ausgesetzt sind, so erträglich wie möglich zu gestalten."

bb) dem Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Durch die Reduzierung des Instanzenzuges auf eine Tatsacheninstanz und die damit verbundene Verfahrensverkürzung kann die Belastungssituation für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, deutlich gemindert werden."

b) ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Diese Änderung hat zur Folge, daß Opfern von Sexualstraftaten die Vernehmung in einer 2. Tatsacheninstanz erspart bleibt. Die Belastung kindlicher und jugendlicher Opferzeuginnen und -zeugen kann so reduziert und die Sachaufklärung durch Befassung eines Kollegialgerichts optimiert werden."

c) ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 3a - neu - (Gerichtsverfassungsgesetz)

Durch die erstinstanzliche Verhandlung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen vor dem Landgericht und die damit verbundene Reduzierung der Anzahl der möglichen Tatsacheninstanzen auf eine verringert sich automatisch auch die Belastungssituation, der die kindlichen und jugendlichen Opferzeuginnen und -zeugen ausgesetzt sind.

Zwar ist in § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO des am 1. Dezember 1998 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Zeugenschutzgesetz) die Möglichkeit vorgesehen, in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) Vernehmungen kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung zu ersetzen; eine ergänzende Vernehmung ist dadurch aber gemäß Satz 2 der vorgenannten Strafvorschrift nicht ausgeschlossen."

Begründung (für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

B.

6. Der **federführende Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor, Staatsminister Alfred Sauter (Bayern) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.